

Bisher

Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den
Landrat Hans Eveslage

und
seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Barßel, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schulte
Bösel, vertreten durch den Bürgermeister Hermann Block
Cappeln, vertreten durch den Bürgermeister Reinhold Grote
Cloppenburg, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Wolfgang Wiese
Emstek, vertreten durch den Bürgermeister Michael Fischer
Essen, vertreten durch den Bürgermeister Georg Kettmann
Friesoythe, vertreten durch den Bürgermeister Johann Wimb-
berg
Garrel, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Bartels
Lastrup, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Focke
Lindern, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Rauch
Lönigen, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Städtler
Molbergen, vertreten durch den Bürgermeister Ludger Möller
Saterland, vertreten durch den Bürgermeister Hubert Frye

Neu

Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den
Landrat Hans Eveslage

und
seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Barßel, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schulte
Bösel, vertreten durch den Bürgermeister Hermann Block
Cappeln, vertreten durch den Bürgermeister Reinhold Grote
Cloppenburg, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Wolfgang Wiese
Emstek, vertreten durch den Bürgermeister Michael Fischer
Essen, vertreten durch den Bürgermeister Georg Kettmann
Friesoythe, vertreten durch den Bürgermeister Johann Wimb-
berg
Garrel, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Bartels
Lastrup, vertreten durch den Bürgermeister Michael Kramer
Lindern, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Rauch
Lönigen, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Städtler
Molbergen, vertreten durch den Bürgermeister Ludger Möller
Saterland, vertreten durch den Bürgermeister Hubert Frye

über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) unter Berücksichtigung des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetzes - TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes -KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfgesetzes (AH KJHG) vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10).

über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts (ZuGewAusglÄndG) vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) unter Berücksichtigung des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetzes - TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852), des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes -KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) und des Kinderförderungsgesetzes – KiföG vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfgesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S 597).

Präambel

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII ist der Landkreis Cloppenburg örtlicher Träger der Jugendhilfe; nach § 69 Abs. 6 SGB VIII können kreisangehörige Gemeinden für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Im Hinblick darauf, dass die Städte und Gemeinden bereits seit 1984 die Aufgaben für den Bereich der Kindertagesstätten in eigener Organisations- und Finanzverantwortung wahrnehmen und ab 1995 die Bearbeitung der Anträge auf Übernahme von Kindergartenbeiträgen und Kindertagespflege – bei Kostenerstattung durch den Landkreis Cloppenburg unter Berücksichtigung der Richtlinien für Tagespflege – übernommen haben, treffen der Landkreis und die Städte/ Gemeinden eine vertragliche Regelung im Bemühen um eine ortsnahe Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften des TAG und des KICK.

Präambel

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt. Gemäß § 1 AG KJHG hat der Landkreis Cloppenburg die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) durch das Jugendamt zu erfüllen. Die Städte und Gemeinden können im Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (§ 13 AG KJHG).

Im Hinblick darauf, dass die Städte und Gemeinden bereits seit 1984 die Aufgaben für den Bereich der Kindertagesstätten in eigener Organisations- und Finanzverantwortung wahrnehmen und ab 1995 die Bearbeitung der Anträge auf Übernahme von Kindergartenbeiträgen und Kindertagespflege – bei Kostenerstattung durch den Landkreis Cloppenburg unter Berücksichtigung der Richtlinien für Tagespflege – übernommen haben, treffen der Landkreis und die Städte/ Gemeinden eine vertragliche Regelung im Bemühen um eine ortsnahe Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften des TAG, KICK und KiföG.

Aufgrund des § 69 Abs. 6 SGB VIII sowie § 13 AG KJHG wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Umfang der Aufgaben

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis die Organisationsverantwortung für die Kinderbetreuung – mit Ausnahme der Kindertagespflege – auf der Grundlage der §§ 22 bis 24 a SGB VIII wahr. Dies betrifft die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 0 – 14 Jahren in Form von Krippenplätzen, Ganztagsplätzen und Hortplätzen sowie die Ferienbetreuung.

Für den Bereich Kindertagespflege richtet der Landkreis kreisweit ein Kindertagespflegebüro ein.

Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Aufgrund des § 13 AG KJHG wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Umfang der Aufgaben

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis die Aufgabe der Kinderbetreuung – mit Ausnahme der Kindertagespflege – auf der Grundlage der §§ 22 bis 24 a SGB VIII wahr. Dies betrifft die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 0 – 14 Jahren in Form von Krippenplätzen, Ganztagsplätzen und Hortplätzen sowie die Ferienbetreuung.

Für den Bereich Kindertagespflege richtet der Landkreis kreisweit ein Kindertagespflegebüro ein.

Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

§ 2 Kostenübernahme

Der Landkreis Cloppenburg übernimmt für die Bereitstellung eines Krippenplatzes mit Anspruchsberechtigung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII einen monatlichen Pauschalsatz von 250,00 Euro (190,00 Euro für Personalkosten und 60,00 Euro für anteilige Sachkosten). Die Gewährung erfolgt unabhängig von der jeweiligen Betreuungszeit des einzelnen Kindes, wobei die durchschnittliche tägliche Betreuung mindestens 3 Stunden betragen muss. Der Pauschalsatz wird – auch bei gemeindefremder Unterbringung - an die Wohnortgemeinde zur weiteren sachgerechten Verwendung ausgezahlt.

Die Kommunen haben in eigener Zuständigkeit die Regelung des § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII zu beachten, wonach für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen ist.

Werden Kinder bis zum 31.10. eines Jahres 3 Jahre alt, können sie im laufenden Kindergartenjahr bereits als Regelkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, so dass für diese Kinder kein berechtigter Krippenbedarf mehr gegeben ist. Das Krippenjahr entspricht dem Kindergartenjahr. Vollenden sie nach dem 31.10. das 3. Lebensjahr, können sie – wenn es die Sorgeberechtigten wünschen – bis zum Ende des Krippenjahres in der Krippe verbleiben. Die Bezuschussung des Landkreises erfolgt dann bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 2 Kostenübernahme

Die Krippen sollen für alle Kinder unter drei Jahren ohne Anbindung an bestimmte Bedingungen offen sein. Daher gewährt der Landkreis Cloppenburg den kreisangehörigen Städten/ Gemeinden ab 01.01.2009 für jeden vorhandenen Krippenplatz lt. Betriebserlaubnis einen monatlichen Pauschalbetrag von 200,00 Euro für eine Halbtagsgruppe und 275,00 Euro für eine Ganztagsgruppe (davon jeweils 60 Euro für anteilige Sachkosten).
Ab 01.01.2011 erhöht sich der monatliche Pauschalbetrag auf 269,00 Euro für eine Halbtagsgruppe und 386,00 Euro für eine Ganztagsgruppe mit mehr als 10 Kindern unter der Voraussetzung des Einsatzes einer qualifizierten Drittkraft mit mindestens dem Stundenumfang der Regelöffnungszeit. Die Beschäftigung ist nachzuweisen. Eine Überprüfung des Kostenzuschusses erfolgt alle 3 Jahre.
Die Erhöhung entfällt bei Finanzierung der Drittkraft durch Dritte (wie z.B. bei integrativen Kinderkrippen).

aufgehoben

entfällt

<p>Die Abwicklung der Bezuschussung erfolgt wie nachstehend:</p> <ul style="list-style-type: none">• zum Stichtag 01.02. eines Jahres werden die vorhandenen Krippenplätze mit Anspruchsberechtigung dem Landkreis zur Ermittlung des Zuschussbetrages mitgeteilt• der Zuschussbetrag wird halbjährlich ausgezahlt (1. Zahlung sofort nach Mitteilung der Krippenzahl zum 01.02. und 2. Zahlung in gleicher Höhe zum 01.08.)• nach Ablauf des Jahres (31.01. des Folgejahres) teilt die Kommune dem Landkreis die für den o.g. Zeitraum jeweils monatlich zugrunde zulegenden Krippenplätze mit. Es erfolgt eine Spitzabrechnung des Landkreises für das vergangene Jahr mit gleichzeitiger Verrechnung des Betrages mit der neuen Abschlagszahlung.		<p><u>Die Zahlung des Zuschussbetrages erfolgt monatlich zum 15. eines Monats.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Zuschussgewährung</u></p> <p>Der Landkreis Cloppenburg übernimmt für Krippen anteilig die Kosten bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten entsprechend den Grundsatzbeschlüssen für die Kindergärten mit Ausnahme der Übernahme von Einrichtungskosten bei Umbauten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Investitionskosten für Neu- und Erweiterungsbauten von Krippen werden nur bei vorhandenem Bedarf, der ab 12 berechtigten Krippenkindern als gegeben angesehen wird, entsprechend des Grundsatzbeschlusses für Kindergärten vom Landkreis übernommen.2. Neubauten sollen nur bezuschusst werden, wenn nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit in einer Kindertageseinrichtung vorhanden ist.		<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Zuschussgewährung</u></p> <p>Der Landkreis Cloppenburg übernimmt für Krippen anteilig die Kosten bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten <u>zur Schaffung neuer Krippenplätze.</u></p> <p><u>entfällt</u></p> <p><u>entfällt</u></p>

3. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von Krippen erfolgt eine Pauschalbezuschussung pro Platz entsprechend der Regelung für Kindertagesstätten. Damit sind alle Kosten – auch die Einrichtungskosten – abgedeckt.

4. Bei Umbauten für die Einrichtung einer Krippe wird der max. anzuerkennende Kubikmeter-Index vom Landkreis zu 50 % übernommen (wie bei den Kindergärten). Außerdem werden die Ersteinrichtungskosten zusätzlich anteilig übernommen; es werden pauschal 50 % der Einrichtungskosten anerkannt, max. 5.000,00 Euro pro Gruppe (ohne Prüfung durch das Schul- und Kulturred, Abteilung Hochbau).

5. Sanierungskosten werden – wie auch bei den Kindergärten – nicht übernommen.

3. Folgende bezuschussfähigen Baukosten für Krippenneubauten sowie Einrichtungskosten werden als Höchstbeträge festgelegt:

Eingruppige Krippe 353.129,55 Euro

Zweigruppige Krippe 588.549,26 Euro

Dreigruppige Krippe 978.175,84 Euro

Einrichtungskosten pro Gruppe 35.000,00 Euro

Die bezuschussfähigen Baukosten werden dem jährlichen Baukostenindex angepasst.

Nach Abzug der gewährten Drittmittel (Landesförderung, ggf. BMO) beteiligt sich der Landkreis Cloppenburg an dem verbleibenden Fehlbetrag mit 50 %.

4. Die Regelungen und Höchstbeträge bei Krippenneubauten gelten auch für Umbauten.

5. gestrichen

§ 4 Finanzverantwortung oder -verwaltung der Städte/ Gemeinden

Für die Schaffung von altersübergreifenden Gruppen, Hortplätzen, Ganztagsbetreuungsplätzen und Ferienbetreuung erklären sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Übernahme in eigener Finanzverantwortung oder -verwaltung bereit.

§ 4 Betreuung von schulpflichtigen Kindern

Für die Schaffung von altersübergreifenden Gruppen, Hortplätzen, Ganztagsbetreuungsplätzen und Ferienbetreuung erklären sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung bereit.

Für die Ferienbetreuung gilt diese Vereinbarung zunächst für die Dauer von zwei Jahren, somit bis zum 31.12.2012.

Bezüglich der Hortbetreuung besteht Einigkeit darüber, dass dieses Angebot im notwendigen Maße grundsätzlich in den dafür zur Verfügung stehenden Schulen vorgehalten wird. Hierbei sollen landkreisweit Ganztagsschulangebote angestrebt werden und die Hortbetreuung ergänzend erfolgen. Hierfür gewährt der Landkreis für jeden vorhandenen Hortplatz lt. Betriebserlaubnis einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 613 Euro bei einer Betreuung von bis zu 10 Kindern bzw. einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 525 Euro bei einer Betreuung von mehr als 10 Kindern. Eine Überprüfung erfolgt nach 2 Jahren..

<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Einheitliche Krippengebühren</u></p> <p>Der Landkreis Cloppenburg empfiehlt entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 26.04.2007 die Festlegung von einheitlichen kreisweiten Krippengebühren unter Berücksichtigung einer Erhöhung der aktuellen Kindergartengebühren um den Faktor 1,67. Eine einheitliche Regelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen in allen Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren soll in Anlehnung an die einheitliche Regelung der Elternbeiträge für Kinder ab dem 3. Lebensjahr angestrebt werden</p>		<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Einheitliche Krippengebühren</u></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 5 kann entfallen</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Kindertagespflegebüro im Landkreis Cloppenburg</u></p> <p>Der Landkreis Cloppenburg richtet zum 01.08.2007 ein Kindertagespflegebüro ein, dessen Organisationsverantwortung dem Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e.V. übertragen wird. Damit wird ein qualifiziertes Kindertagespflegeangebot (Aufbau eines kreisweiten Angebotes, Vermittlung, Beratung, Qualifizierung von Tagespflegepersonen, Vernetzung mit weiteren Kinderbetreuungsangeboten) für den gesamten Landkreis geschaffen. Das Kindertagespflegebüro wird sicherstellen, dass es zukünftig in jeder Stadt/ Gemeinde einen Ansprechpartner für den Bereich „Kindertagespflege“ geben wird. Eine enge Vernetzung mit den Kommunen ist erwünscht. Die Einrichtung von Familien- und Kinderservicebüros in den Kommunen auf deren eigene Kosten bleibt davon unberührt.</p>		<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Kindertagespflegebüro im Landkreis Cloppenburg</u></p> <p>Der Landkreis Cloppenburg <u>hat</u> zum 01.08.2007 ein Kindertagespflegebüro eingerichtet, dessen Organisationsverantwortung dem Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e.V. übertragen wurde. Damit <u>wurde</u> ein qualifiziertes Kindertagespflegeangebot (Aufbau eines kreisweiten Angebotes, Vermittlung, Beratung, Qualifizierung von Tagespflegepersonen, Vernetzung mit weiteren Kinderbetreuungsangeboten) für den gesamten Landkreis geschaffen. Das Kindertagespflegebüro <u>stellt</u> sicher, dass es in jeder Stadt/ Gemeinde einen Ansprechpartner für den Bereich „Kindertagespflege“ geben wird. Eine enge Vernetzung mit den Kommunen ist erwünscht. Die Einrichtung von Familien- und Kinderservicebüros in den Kommunen auf deren eigene Kosten bleibt davon unberührt.</p>

§ 7 Tagespflegekosten

Der Landkreis Cloppenburg hat beschlossen, die Kosten für geeignete Tagespflegepersonen bei berechtigtem Betreuungsbedarf der Antragsteller bis zu einem förderfähigen Höchstbetrag von 3,50 Euro pro Stunde unter Abzug des Eigenanteils der Antragsteller entsprechend der Gebührenstaffelung für Krippenplätze zu übernehmen. Die Bearbeitung entsprechender Anträge obliegt den Städten und Gemeinden. Hierfür werden neue Richtlinien für Tagespflege zum 01.08.2007 beschlossen.

Die Umstellung der bisherigen Sachbearbeitung (Kostenübernahme im Einzelfall bei Antragstellung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) auf die neue Sachbearbeitung (Berechnung der Höhe der zu übernehmenden Tagespflegekosten; Berechnung, Festsetzung und Einzug des Kostenbeitrages des Antragstellers; Kostenübernahme im Einzelfall bei Antragstellung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) bedeutet Mehrarbeit für die kommunale Verwaltung. Die Aufgabe wird von den Städten und Gemeinden zunächst für die Dauer eines Jahres ohne finanziellen Ausgleich übernommen. Danach soll eine Klärung – abhängig vom aufgetretenen Arbeitsaufwand – bezüglich einer pauschalen Erstattung durch den Landkreis erfolgen.

§ 6 Kindertagespflegekosten

Der Landkreis Cloppenburg übernimmt die Kosten für geeignete Tagespflegepersonen bei berechtigtem Betreuungsbedarf der Antragsteller.

Die Bearbeitung der Anträge auf Übernahme der Tagespflegekosten obliegt den Städten und Gemeinden gemäß den Richtlinien für Kindertagespflege.

Die Umstellung der bisherigen Sachbearbeitung (Kostenübernahme im Einzelfall bei Antragstellung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) auf die neue Sachbearbeitung (Berechnung der Höhe der zu übernehmenden Tagespflegekosten; Berechnung, Festsetzung und Einzug des Kostenbeitrages des Antragstellers; Kostenübernahme im Einzelfall bei Antragstellung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) bedeutet Mehrarbeit für die kommunale Verwaltung.

Den Städten und Gemeinden wird ab 01.01.2011 eine pauschale Erstattung von 100,00 Euro jährlich pro Bearbeitungsfall vom Landkreis gewährt. Eine Überprüfung erfolgt alle drei Jahre.

<p style="text-align: center;"><u>§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer</u></p> <p>Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2007 in Kraft und wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 18 Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird. Bezüglich der Höhe des Pauschalsatzes gemäß § 2 der Vereinbarung wird eine Laufzeit von 3 Jahren festgelegt; danach erfolgt eine Überprüfung.</p>		<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer</u></p> <p>Diese Vereinbarung tritt am <u>01.01.2011</u> in Kraft und wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 18 Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird. <u>Die bisherige Vereinbarung vom 25.07.2007 tritt zum 31.12.2010 außer Kraft.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 9 Salvatorische Klausel</u></p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist oder sich die gesetzlichen Regelungen ändern. Der Vertrag ist in diesem Falle entsprechend zu ergänzen. § 139 BGB findet keine Anwendung</p>		<p style="text-align: center;"><u>§ 8 Salvatorische Klausel</u></p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist oder sich die gesetzlichen Regelungen ändern. Der Vertrag ist in diesem Falle entsprechend zu ergänzen. § 139 BGB findet keine Anwendung.</p>